

mern gesetzt. Die Capitelzahl CCCXX und der erste Buchstabe des Textes S (vermuthlich Si) ist sichtbar, dann gegen Ende der ersten Zeile 'nec' und darunter in der zweiten Zeile 'in'. Die nächsten 3 Zeilen sind völlig unleserlich. Dann geht der Text auf einer neuen Seite weiter:

.. de re eas aequitate | . . . ere mancipia eius
 | . . . ibus . . vel in aliis rebus ae[qualem] ha-
 bent portionem; quod si au[tem] | tate con[iu-
 gium | expet]ens sponte transierit, perd[at portione]m
 quam acceperat. Sor[or?] fratrum | [suo]rum heredi .
 re . qua . que . . | . . perman . . qua[md]u adv[ixer]it |
 . . s vel in cultura cum fratribus habeat | [porti]onem;
 post obitum viro eius terras | [ad he]redes superius con-
 prehensos [absque | mora] revertantur, reliquas facultates
 cui | [vol]uerit donatura. Circa sanctimonia[lem au]tem,
 quae in c[as]titate permanserit, in po[[testa]te¹ paren-
 tum praecipimus perman[ere]. | Quod] si parentes sic
 transierint, ut nulla | [fueri]t testamenti ratio(?), puella
 inter fra[tres a]equalem in omnibus habeat po[rti]o-
 nem]; quam usque ad tempus vitae suae usu[fruc]tuario
 iure possideat, post obitum [vero] suum terras suis here-
 dibus derelinquat, [de reli]qua facultate faciendi quod vo-
 luerit | in eis potestatem n . t . .

Der Anfang der neuen Seite bietet zunächst noch grosse Lücken und unsichere Lesungen. Vollkommen gesichert sind aber 'sponte transierit' und 'quam acceperat', und diese gewähren einen ziemlich sicheren Anhalt für die Vermuthung des Inhalts dieser Stelle. Denn 'sponte transire' kann sich wohl hier auf nichts anderes beziehen, als auf eigenwillige Verheirathung ohne Genehmigung des Mundwalts oder überhaupt freiwillige Hingabe an einen Mann beziehen. Aus anderen Stellen (III, 1, 8; 2, 8; 4, 7) wissen wir aber, dass ein Mädchen durch eigenwillige Verheirathung, ohne Zustimmung des Mundwalts, und ebenso ein Mädchen oder eine Wittwe, durch Unkeuschheit ihr Recht am elterlichen Erbe verlor. Dieselbe Folge scheint unsere Stelle anzuordnen. Der folgende Satz, der anscheinend mit dem Worte 'Soror' beginnt und mit 'donatura' schliesst, aber erst von 'cultura' an sicher und zusammenhängend lesbar ist, handelt offenbar von einer Schwester, welche im Gegensatz zu dem vorher behandelten Falle ihr Erbrecht behält. Auch sie aber kann über die Liegenschaften ihrer Portion nicht verfügen; sie hat daran nur

1) Auch 'voluntate' ist möglich.